

7561 Heiligenkreuz i.L., Obere Hauptstr. 35

Tel.: 03325/4325-0

Fax: 03325/4325-14

e-mail: wwul@bnet.at
www.wassersuedburgenland.at

DVR: 0886904

SATZUNGEN

DES WASSERVERBANDES „UNTERES LAFNITZTAL“

genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung unter der Zahl
5-W-V1077/47-2004

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen: Wasserverband „Unteres Lafnitztal“.
Er hat seinen Sitz in Heiligenkreuz im Lafnitztal.
- 2) Dieser Verband ist ein Wasserverband im Sinne der §§ 87 ff des WRG 1959 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck und Umfang

- 1) Zweck des Verbandes ist gemäß § 73 Abs. 1 des WRG die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs-, Schutz- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- 2) Darüber hinaus obliegt dem Verband die Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
- 3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsangehörigen Gemeinden und Wassergenossenschaften.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes sind:
die Gemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal, Neustift bei Güssing, Güssing, Inzenhof, Tschanigraben, Großmürbisch, Kleinmürbisch, Rudersdorf, Königsdorf, Eltendorf, Kukmirn, Gerersdorf-Sulz, Tobaj, Heiligenbrunn, Strem, Rauchwart, Olbendorf und Heugraben.
- 2) Mitglieder des Verbandes können weitere Gebietskörperschaften und Wassergenossenschaften werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Rechte der Mitglieder sind:
 - a) Mitbenützung der gemeinsamen Anlagen,
 - b) Teilnahme an den aus dem gemeinsamen Unternehmen erwachsenden Vorteilen und an den dem Wasserverband gewidmeten Beihilfen und Darlehen,
 - c) Teilnahme an der Verwaltung des Wasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen,
 - d) Anspruch auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Entschädigung für jede im Auftrag des Wasserverbandes getätigte Leistung.
- 2) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen und die Verbandsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - b) festgestellte Missstände an den Anlagen des Wasserverbandes oder den Anlagen drohende Beschädigungen unverzüglich zu melden.
 - c) Bei sonstiger Schadenersatzpflicht alles zu vermeiden, das geeignet ist, eine Beeinträchtigung der gemeinsamen Anlagen nach sich zu ziehen,
 - d) die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen, wie sie insbesondere in der Bestimmung des § 94 WRG enthalten sind.

§ 5

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes sowie die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.

- 1) Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile; soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht.
- 2) Die Beitragsanteile werden nach dem tatsächlichen Wasserbezug und dem hierfür geleisteten Wasserpreis des abgelaufenen Jahres errechnet.
- 3) Das Stimmrecht wird durch die von den Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsendeten Vertreter ausgeübt. Während des Baues und bis zur Abrechnung erfolgt die Aufteilung der Kosten nach dem im Projekt errechneten Wasserverbrauch. Der Ausbau der Ortsnetze wird von den einzelnen Mitgliedern getragen.
- 4) Werden Verpflichtungen für die Mitglieder eingegangen oder besondere Vorteile geboten oder auch Lasten den einzelnen abgenommen, ist der Vorteil, der hiedurch den einzelnen Mitgliedern erwachsen ist, bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.
- 5) Der Wasserverband ist berechtigt, über rückständige Verbandsbeiträge Rückstands- ausweise auszustellen und die Vollstreckbarkeit derselben zu bestätigen. Die mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Rückstands- ausweise sind auf Ansuchen des Verbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, zu vollstrecken.
- 6) Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstands- ausweises sind binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis (Schlichtungsstelle) beim Verband geltend zu machen.

§ 6

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung

Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen, der nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 5 einzuheben ist. Auf die gleiche Weise hat auch die Deckung unvorhergesehener Kosten zu erfolgen.

§ 7

Zusammensetzung, Wahl, Beschlussfassung, Funktionsdauer und Wirkungsbereich der Verbandsorgane.

- 1) Verbandsorgane sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Obmann sowie
die Schlichtungsstelle.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder zusammen. Jede Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder die Einberufung von 1/3 der Stimmen (oder von 3 Mitgliedern) verlangt wird.
- 4) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen. (Hinweis: Neben der Ladung der Wasserrechtsbehörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die jeweiligen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen.)
- 5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Wird die Beschlussfassung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- 7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- 8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- 9) Das Ergebnis der Wahlen der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 - 6) ist der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch bekanntzugeben.
- 10) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Satzungen, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, die Beschlussfassung in jenen Fällen, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft, den Jahresvoranschlag, die Festsetzung des Wasserpreises sowie die Begründung rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Verbandes und die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Vorstandsmitglieder, sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle, der Rechnungsprüfer und über die Bestellung eines Geschäftsführers und deren Aufwandsentschädigung.

- 11) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten vorzunehmen und die jährlichen Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben. Die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit er es für erforderlich hält, kann er zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes eine Geschäftsstelle (Sekretariat) einrichten.
- Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird jedoch hiedurch nicht berührt. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Die Funktionsdauer des Vorstandes währt 5 Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Einer Minderheit die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- 12) Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Funktionsdauer beträgt 5 Jahre, läuft aber bis zum Tage der Neuwahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle.

§ 8

Vertretung des Wasserverbandes nach außen, Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen für den Verband begründet werden

- 1) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen und Beratungen des Vorstandes. Außerdem obliegt ihm die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- 2) Die Fertigung von Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen begründet werden, erfolgt durch den Obmann und zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 9

Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

- 1) Der Voranschlag ist jeweils bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, die hierüber bis zum 15. Dezember Beschluss zu fassen hat.
- 2) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand jeweils bis zum 1. März für das vorangegangene Geschäftsjahr festzustellen und bis 15. März durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Vor Beschlussfassung ist der Rechnungsabschluss durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu überprüfen und von diesen darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten, Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis ist die Schlichtungsstelle berufen. Sie trifft ihre Entscheidung (Schlichtungssprüche) bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied, das auch die Einberufung vornimmt.
- 2) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle muss rechtskundig sein, ein weiteres muss auf dem Gebiete des Wasserbaues in technischer Hinsicht Erfahrungen besitzen.
- 3) Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur Personen gewählt werden, die nach der jeweils geltenden Gemeindewahlordnung das passive Wahlrecht besitzen und deren Unbefangenheit außer Zweifel steht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Zeitablauf, mit dem Verlust des passiven Wahlrechtes und durch vorzeitige Abberufung.

- 5) Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.
- 6) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 7) Die Aufgaben der Schlichtungsstelle und das Verfahren richten sich nach § 97 WRG.

§ 11

Auflösung des Verbandes, Regelung der Verbindlichkeiten und Liquidierung des Vermögens

Nach Beschlussfassung und Auflösung des Verbandes unter Beobachtung der Vorschrift des § 7 Abs. 7 der Satzungen ist das bestehende Vermögen des Verbandes nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Zweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls auf die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 aufzuteilen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 83 WRG hierauf Anwendung.